



## Motion

### 11/20 betreffend Flexibilisierung des Parkplatzreglements

Anlässlich der Beratungen über das städtebauliche Gesamtkonzept beschloss der Einwohner-  
rat, die Frage der zukünftigen Konzeption der Parkierung auf privatem Grund anlässlich der  
Revision des Parkplatzreglements zu klären. Die Motionäre fordern die folgenden Anpassun-  
gen des Reglements über die Abstell- und Verkehrsflächen auf privatem Grund (Parkplatz-  
reglement):

1. Keine Plafonierung der Anzahl Parkplätze bei Überbauungen mit weniger als 50 Wohnein-  
heiten.

Obwohl viele Parkplatzreglemente der Luzerner Agglomerationsgemeinden nur ein Minimum  
an zu realisierenden Parkplätzen festschreiben und explizit keine Höchstgrenze kennen, ten-  
diert die Rechtsprechung des Kantonsgerichts Luzern dazu, das gesetzliche Minimum zu-  
nehmend als Maximum festzulegen. Diese Plafonierung widerspricht dem demokratischen  
Volkswillen, schränkt die Bauherrschaft übermässig ein und limitiert die zukünftige Entwick-  
lung der Gemeinden als Wohn- und Wirtschaftsstandort. Mit der vorliegenden Motion soll der  
Ermessensspielraum der Planer erhöht werden, damit sie für Um- und Neubauten jeweils ei-  
ne massgeschneiderte Lösung hinsichtlich der Parkierungssituation finden können.

Genügend Parkplätze stellen ein Bedürfnis von vielen Emmerinnen und Emmern dar. Fehlen-  
de Parkplätze fördern zudem das Wildparkieren in den Wohnquartieren und Überbauungen.  
Die Anzahl Fahrzeuge in den Quartieren nimmt stetig zu, dies auch aufgrund der Tatsache,  
dass viele Firmen ihre Aussendienstmitarbeiter mit Geschäftsfahrzeugen / Pikettfahrzeugen  
ausstatten. Die Angestellten kommen am Abend mit dem Geschäftsauto nach Hause, stellen  
es in den Wohnquartieren ab und brechen am nächsten Morgen direkt zum Einsatzort auf.  
Über die Nacht steigt somit der Parkplatzbedarf markant an, da neben dem Familienwagen  
auch das Geschäftsauto abgestellt werden muss.

Zusätzliche Parkplätze bedeuten nicht automatisch mehr Verkehr. Ein Auto, welches zwar für  
eine Familie Flexibilität bedeutet, jedoch nicht für den Weg zur täglichen Arbeit gebraucht  
wird, benötigt ebenfalls einen Parkplatz. Es generiert jedoch nicht die befürchteten Fahrten  
zu den Stosszeiten. Ebenso sind gerade in gehobenen Wohnlagen ein zusätzliches Sommer-  
oder Winterauto sowie nicht selten auch Oldtimer oder Liebhaberwagen vorhanden, die zu-  
sätzliche Abstellplätze belegen. Jeder Bewohner kann jedoch nur mit einem Auto gleichzeitig  
fahren. Zu wenige Parkplätze können sogar unnötige Fahrten und zusätzlichen Suchverkehr  
hervorrufen.

Daneben muss Emmen für Unternehmen attraktiv bleiben. Neben anderen Rahmenbedin-  
gungen ist eine gute Erreichbarkeit ein zentraler Standortvorteil. Die Vermiet- oder Verkauf-

barkeit von Wohn- und Gewerbeflächen in neuen und umgebauten Gebäuden wird durch fehlende Kunden- und Mitarbeiterparkplätze verringert und Investitionen somit uninteressant. Investoren werden abgeschreckt, bestehende Arbeits- und Ausbildungsplätze werden gefährdet, die Schaffung neuer gar verhindert. Dadurch gehen der Gemeinde längerfristig Steuereinnahmen in Millionenhöhe verloren, welche zur Deckung der steigenden Ausgaben dringend benötigt werden.

Es ist daher im revidierten Parkplatzreglement festzuhalten, dass bei Neubauten sowie neu bauähnlichen Umbauten bei Überbauungen mit weniger als 50 Wohneinheiten die Anzahl der Parkplätze nicht plafoniert wird.

2. Beschränkung der Anzahl Parkplätze nur bei Überbauungen mit mehr als 50 Wohneinheiten in Zentrums Lage, für welche Sonderbauvorschriften bestehen, und Mindestgarantie von einem Parkplatz pro Wohnung (exklusive Besucher-Parkplätze).

Der Gemeinderat soll bei Bebauungen ab 50 Wohnungen in Zentrums Lage, für welche Sonderbauvorschriften bestehen, die Anzahl der Abstellflächen herabsetzen können, sie auf mehrere Grundstücke aufteilen oder deren Erstellung ganz untersagen, wenn verkehrstechnische, feuerpolizeiliche, wohnhygienische oder andere raumplanerische Gesichtspunkte, insbesondere der Schutz der Wohnumgebung und des Ortsbildes, dies erfordern oder wenn für das Ortsbild wichtige Grün- und Freiflächen zweckentfremdet würden. Grosse Bebauungen benötigen immer einen Bebauungs- oder einen Gestaltungsplan. In diesen Verfahren gelten spezielle Regeln. Unter anderem muss immer ein Verkehrskonzept vorgelegt werden, das auch die Parkplatzmenge sowie gegebenenfalls die Anzahl Aus- und Einfahrten pro Stunde in eine Tiefgarage reglementiert. Bei Grossüberbauungen werden die Parkplatzkapazitäten an die Leistungsfähigkeit des übergeordneten Strassennetzes angepasst. Gleichwohl soll die Bauherrschaft in allen Fällen mindestens einen Parkplatz pro Wohnung für die Bewohner sowie zusätzliche Besucherparkplätze erstellen dürfen. Eine Unterschreitung dieser Mindestzahl ist nur mit dem Einverständnis der Bauherrschaft möglich (vgl. Forderung 3).

3. Die Bauherrschaft soll freiwillig auf bis zu 50 % der vorgeschriebenen Pflichtparkplätze verzichten können und bei einem freiwilligen Verzicht für die nicht realisierten Parkplätze von der Ersatzabgabe befreit werden können.

Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sind gemäss heutiger Rechtslage verpflichtet, bei Um- und Neubauten eine vom Parkplatzreglement festgelegte Anzahl Abstellplätze zu realisieren. Wird diese Anzahl unterschritten, wird für die Bauherrschaft eine Ersatzabgabe fällig. Vor dem Hintergrund einer Flexibilisierung soll es den Planern ermöglicht werden, freiwillig auf bis zu 50 % der vorgeschriebenen Anzahl Parkplätze zu verzichten, ohne dass Ersatzabgaben anfallen. Eine freiwillige Reduktion von Autoabstellplätzen soll keine nachteiligen, finanziellen Folgen nach sich ziehen. Mit den von den Motionären beantragten Änderungen soll der Gemeinderat die Kompetenz erhalten, bei einer freiwilligen Reduktion die Ersatzabgaben zu reduzieren oder gänzlich zu erlassen. Damit sollen Bemühungen der Bevölkerung zum autofreien Wohnen gefördert werden können.

4. Die Wahlfreiheit der Komfortstufe soll im überarbeiteten Parkplatzreglement verankert werden.

Gemäss den aktuellen Normen des Schweizerischen Verbands der Strassen- und Verkehrsfachleute gibt es drei verschiedene Komfortstufen für Parkplätze. Die Komfortstufen regeln die Grösse von Parkfeldern und somit die Befahrbarkeit mit unterschiedlich grossen Fahrzeugen.

Die planerische Freiheit hinsichtlich der Parkplatzgrösse soll im neuen Parkplatzreglement verankert werden. Damit soll der sich einschleichenden Praxis von einigen Luzerner Gemeinden der Riegel geschoben werden, wonach neuerdings der Gemeinderat als Baubewilligungsbehörde die Bedürfnisse der zukünftigen Nutzung definiert.

Aus Sicht der Motionäre kennt aber die Bauherrschaft bei Neubau- und neubauähnlichen Umbauprojekten die Bedürfnisse der zukünftigen Bewohnerinnen und Bewohnern der Liegenschaften am besten und kann daraus auch die Konsequenzen auf die Parkierung ableiten. Ein Familienauto braucht mehr Platz als ein Kleinwagen für den Stadtverkehr. Deshalb ist die planerische Freiheit hinsichtlich der Dimensionierung von Autoabstellplätzen im Parkplatzreglement zu gewährleisten.

5. Formale Anpassung des bestehenden Reglements an die neuen Baubegriffe.

Das aktuelle Parkplatzreglement basiert teilweise auf alten Baubegriffen. Diese sollen im Zuge der Überarbeitung an die aktuelle Gesetzgebung (neues PBG) angepasst werden.

Emmenbrücke, 3. März 2020

Im Namen der FDP Fraktion

Stefan Rügsegger

Marcel Beer

Matthias Lingg